



L A D S

Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg

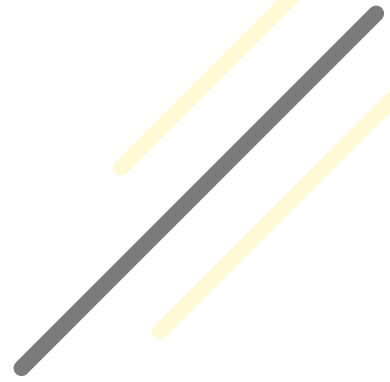


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



www.antidiskriminierungsstelle-bw.de
www.lads-bw.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

nur eine als gerecht und fair empfundene Gesellschaft kann mit der Akzeptanz ihrer Bürgerinnen und Bürger rechnen. Ausgrenzungserfahrungen, Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen schaden hingegen dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg, abgekürzt LADS, steht allen Menschen offen, die von Diskriminierung betroffen sind. Ihnen steht die LADS unbürokratisch und beratend zur Seite.

Durch ihr Onlineangebot auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind die LADS und die weiteren Anstrengungen des Landes im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierung weithin sichtbar. Ratsuchende können sich dort unter anderem über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und dessen Schutzwirkungen informieren.

In den überwiegend vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration finanziell geförderten lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung hat die LADS zuverlässige Kooperationspartner. Auf der Basis einer direkten und onlinebasierten Beratung nehmen wir landesweit alle Zielgruppen in den Blick.

In der Summe tragen wir so zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Antidiskriminierungsarbeit bei, die betroffenen Personen überall im Land zur Verfügung steht.

Lassen Sie uns gemeinsam für die Akzeptanz von Vielfalt in unserem Land eintreten!

Ihr Manne Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



05	Was ist Diskriminierung?
06	LADS: Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg
07 – 09	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
10 – 15	Antidiskriminierungsmerkmale
16 – 21	Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg
22 – 23	Aus der Praxis: Fälle von Diskriminierung
24 – 25	Diskriminierung erkennen und vorbeugen
26 – 27	Weitere Anlaufstellen gegen Diskriminierung
28	Häufig gestellte Fragen (FAQ)
29	Glossar
30	Kontakt



Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung geht uns alle an!

05

Alle Menschen haben das Recht, gleich behandelt zu werden, mit ihren individuellen Voraussetzungen an der Gesellschaft teilzuhaben und sich einzubringen.

Viele Menschen erleben in ihrem Alltag ungerechtfertigt Nachteile und werden diskriminiert. Ob der Anlass für Diskriminierung die Hautfarbe, der Dialekt, die Religion, das Alter, die sexuelle Identität bzw. die Zuschreibung hiervon oder ein anderer Grund ist, ob sie offen oder subtil geschieht – mitunter wird Diskriminierung hingenommen oder gar nicht erst erkannt.

Eine Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist die Ungleichbehandlung einer Person aufgrund eines oder mehrerer im AGG genannter Diskriminierungsmerkmale ohne sachlichen Grund.

LADS: Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden- Württemberg

Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg

06

Information, Beratung und Sensibilisierung:
Die LADS ist die zentrale Anlaufstelle in Baden-
Württemberg zum Thema Antidiskriminierung.
Sie unterstützt Betroffene und hilft bei den nächsten
Schritten. Interessierte erhalten bei der LADS
Informationen zum Thema Antidiskriminierung.

Die LADS und die Beratungsstellen der LAG, der
Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungs-
beratung Baden-Württemberg, beraten u.a. auf
Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
(abgekürzt: AGG). Basis der folgenden
Informationen in dieser Broschüre ist dieses Gesetz.



L A D S

Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz vor Diskriminierung. Es gilt in Deutschland seit dem 18. August 2006. Der deutsche Gesetzgeber hat damit vier europäische Richtlinien umgesetzt. Das AGG regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen im Zivilrecht und im Arbeitsleben.

Das Gesetz hat zum Ziel, Benachteiligungen

- aus Gründen der ethnischen Herkunft oder aus rassistischen Gründen,
- wegen des Geschlechts,

- wegen der Religion oder Weltanschauung,
 - wegen einer Behinderung,
 - wegen des Alters oder
 - der sexuellen Identität
- zu verhindern oder zu beseitigen.

Eine Diskriminierung im Sinne des AGG ist die Ungleichbehandlung einer Person aufgrund eines oder mehrerer dieser genannten Merkmale ohne sachlichen Grund.

Alle Merkmale sind gleich schutzwürdig.



08

Wie sieht Diskriminierung aus?

Diskriminierung kann sich auf verschiedene Weise ausdrücken, als

- Benachteiligung – unmittelbar oder mittelbar,
- Belästigung,
- sexuelle Belästigung oder
- Anweisung, eine dritte Person zu benachteiligen.

Bei einer unmittelbaren (oder offenen/direkten) Benachteiligung erfährt eine Person eine schlechtere Behandlung als eine Person in einer vergleichbaren Situation. Von einer mittelbaren Benachteiligung spricht man, wenn eine scheinbar neutrale Regel eine Person oder eine Gruppe schlechter stellt. Eine Belästigung im Sinne des AGG kann z.B. Mobbing darstellen.

ANWENDUNGSBEREICHE:

ALLTAGSGESCHÄFTE UND BERUFSLEBEN

Im Alltag gilt das AGG bei Massengeschäften. Darunter versteht man Geschäfte, die alle Menschen zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen abschließen können, wie Einkäufe oder Gaststättenbesuche. Außerdem gilt das AGG bei der Vermietung von Wohnraum.

Im Arbeitsleben gilt das AGG für alle Beschäftigten und in allen Bereichen, zum Beispiel im Bewerbungsverfahren, bei der Vertragsgestaltung oder bei Beförderungen.

Diskriminierung = Benachteiligung ohne sachlichen Grund

Eine Diskriminierung nach dem AGG unterscheidet sich von Diskriminierung im allgemeinen Sprachgebrauch: Nicht jede unterschiedliche Behandlung, die zu einem Nachteil führt, ist nach dem AGG diskriminierend. Eine Ungleichbehandlung, die einen sachlichen Grund hat, kann nach dem AGG gerechtfertigt sein.

Beispiele sachlich gerechtfertigter Gründe:

- Bestimmte berufliche Tätigkeiten erfordern ein Mindestalter.
- Positive Maßnahmen, die eine existierende Benachteiligung verringern (z. B. Programme zur Förderung von Frauen).
- Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Schäden bzw. zum Schutz der Intimsphäre.

Ansprüche nach dem AGG

09

Wer eine nach dem AGG unzulässige Diskriminierung erfahren hat, kann grundsätzlich folgende Ansprüche geltend machen:

DISKRIMINIERUNG IM ARBEITSLEBEN

Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung

Fristen: Schriftliche Mitteilung binnen zwei Monaten nach dem Vorfall, Klage binnen drei Monaten.

DISKRIMINIERUNG IM ALLTAG

Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung, Beseitigung oder Unterlassung

Fristen: Mitteilung binnen zwei Monaten, im Übrigen gelten die regulären Verjährungsfristen.

Antidiskriminierungsmerkmale

Das AGG soll Benachteiligungen aus bestimmten Gründen verhindern. Diese Gründe nennt man auch Antidiskriminierungsmerkmale.

Beispiel

Eine trans Frau wird am Arbeitsplatz mit obszönen Sprüchen massiv belästigt.



10

Geschlecht

Hier meint das AGG das biologische Geschlecht, also die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht. Auch intersexuelle Menschen und trans Menschen werden geschützt. Intersexuelle Menschen lassen sich körperlich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen. Trans Menschen bezeichnet Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde.

Sexuelle Identität

Dieses Merkmal soll Belästigung oder Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung verhindern und beseitigen. Geschützt ist jegliche sexuelle Identität, egal ob ein Mensch homosexuell, heterosexuell, bisexuell oder asexuell ist bzw. ihm dies zugeschrieben wird.

Beispiel

Ein homosexuelles Paar wird in einem Restaurant nicht bedient.

11

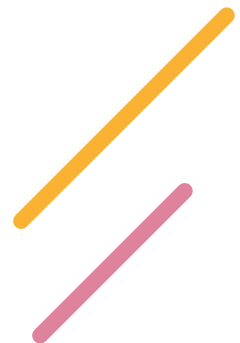


Ethnische Herkunft oder rassistische Gründe

Beispiel
Eine Schwarze Person wird bei der Wohnungssuche benachteiligt.

Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft bedeutet, dass die Sprache, der Dialekt, die Hautfarbe, der nationale Ursprung oder die Abstammung einer Person bzw. die Zuschreibung hiervon Anlass für eine Benachteiligung sind.

Mit dem Gesetz werden auch Benachteiligungen „aus Gründen der Rasse“ bekämpft. Der Begriff der „Rasse“ ist untauglich, um die Vielfalt von Menschen angemessen zu erfassen. Es ist deshalb fachlicher Standard, nicht von „menschlichen Rassen“ zu sprechen. Das AGG nennt den Begriff der „Rasse“, obwohl das dahinterstehende Konzept ungeeignet ist. Denn rassistische Zuschreibungen kommen trotzdem vor und wirken diskriminierend. Dagegen wendet sich das AGG.





Religion oder Weltanschauung

13

Beispiel

Einem Mitglied des jüdischen Rabbinats wird die Mitfahrt aufgrund des Tragens einer Kippa in einem öffentlichen Verkehrsmittel verweigert.

Mit dem Merkmal der Religion und Weltanschauung wird das Bekenntnis einer Person zu einer bestimmten Religion, einer Glaubensrichtung oder Weltanschauung geschützt. Genauso wenig wie aufgrund eines solchen Bekenntnisses bzw. deren sichtbarer Äußerung darf eine Person benachteiligt werden, weil sie keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört.

Behinderung

Beispiel

Eine Wohnungsbaugesellschaft vermietet nicht an eine Rollstuhlfahrerin mit der Begründung, dass ihr Rollstuhl „zu viel Dreck mache“.

Menschen mit Behinderungen leiden über einen längeren Zeitraum hinweg an Beeinträchtigungen. Es kann sich hierbei um körperliche (bspw. die Motorik oder Sinneswahrnehmungen betreffend), psychische oder geistige Behinderungen handeln. Auch chronisch Kranke sind nach dieser Definition durch das Gesetz geschützt.

Das Ziel des AGG ist es, dass alle Menschen gleichberechtigt am Arbeitsleben und am Alltag teilhaben können. Menschen mit Behinderungen werden daran jedoch häufig gehindert, weil bestehende Barrieren nicht abgebaut sind.

14





Beispiel

Ein Unternehmen verweigert einer Person eine Fortbildung mit der Begründung, dass sie für diese bereits zu alt sei.

15

Alter

Wer wegen des Alters diskriminiert wird, erfährt eine Benachteiligung wegen seines biologischen Alters. Menschen jeglichen Alters sind vom AGG geschützt.

Unterstellt oder wahr?

Für alle Merkmale gilt: Es kommt nicht darauf an, ob das Merkmal tatsächlich zutrifft, also zum Beispiel, ob die betroffene Person wirklich die ethnische Herkunft hat, die jemand annimmt. Es genügt, dass ihr die ethnische Herkunft von anderen Personen unterstellt wird.

Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg

Kompetent gegen Diskriminierung

16

DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG (LADS)

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) unterstützt als erste Anlaufstelle alle, die sich diskriminiert fühlen. Auch wer gegen Diskriminierung vorgehen oder sich informieren möchte, ist bei der LADS richtig.

Die LADS hat folgende Aufgaben:

— BERATEN

Die LADS ist Erst-Anlaufstelle für Betroffene und verweist sie bei Bedarf an eine der Beratungsstellen im Land. Dort hilft man vor Ort weiter.

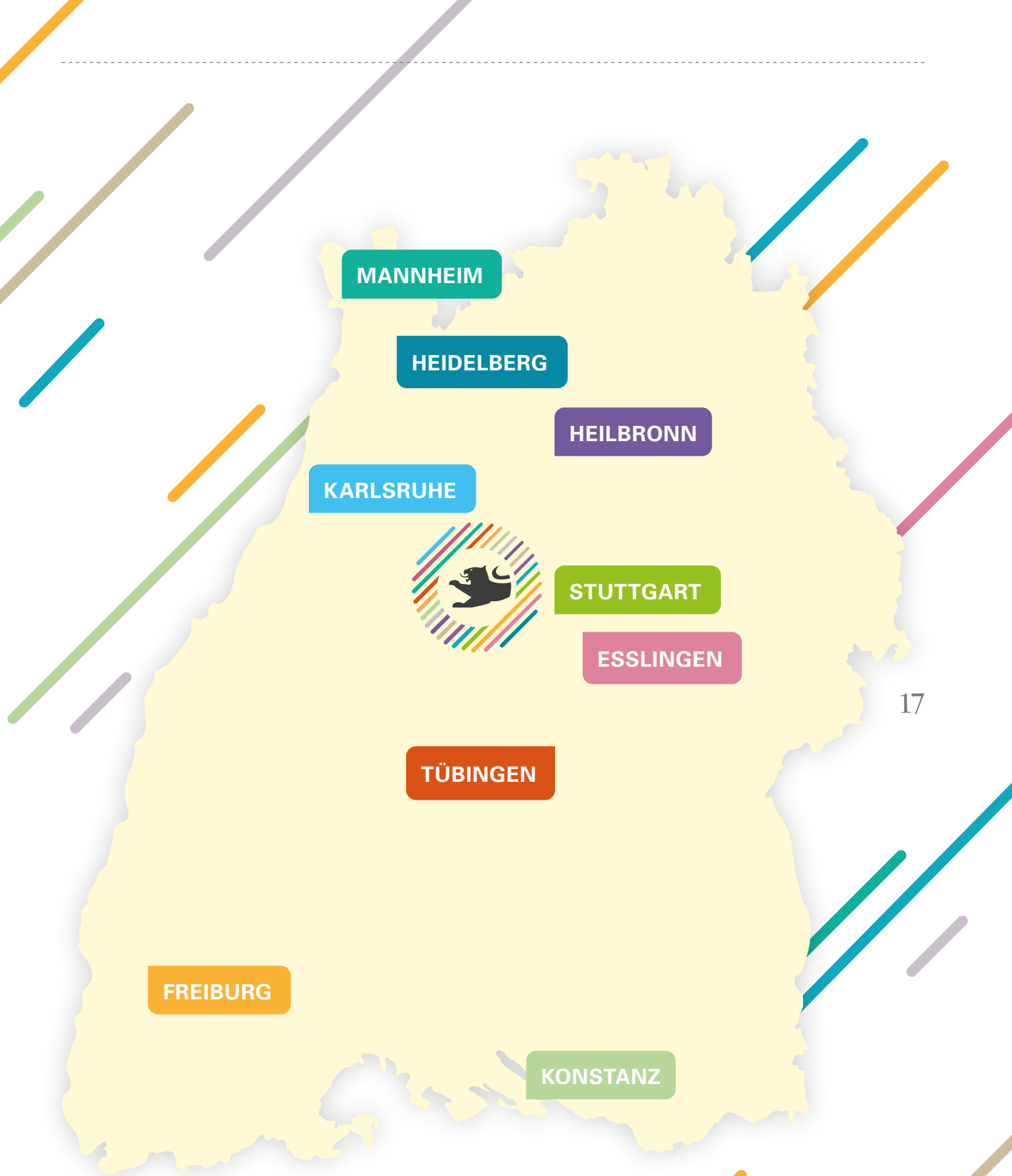
— INFORMIEREN

Die LADS informiert darüber, welche Stellen sich in Baden-Württemberg aktiv gegen Diskriminierung einsetzen und welche aktuellen Projekte es gibt.

— SENSIBILISIEREN

Gleichbehandlung ist ein Menschenrecht. Die LADS sensibilisiert dafür, was Diskriminierung ist. Sie ermutigt alle Menschen, sich für die Selbstbestimmtheit, Gleichberechtigung und Freiheit aller einzusetzen.

Die LADS kann keine rechtliche Beratung im Einzelfall gewährleisten. Die LADS verweist an die Beratungsstellen gegen Diskriminierung bzw. an sonstige geeignete Anlauf- und Beratungsstellen weiter.



Geographische Lage der LADS und der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg.

Lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg

Das Angebot der Beratungsstellen:

• BERATUNG •

• EMPOWERMENT •

• NETZWERKARBEIT
UND QUALIFIZIERUNG •

• ÖFFENTLICHKEITS- UND
KAMPAGNENARBEIT •

18

BERATUNG

Die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung unterstützen Menschen dabei, einen für sie angemessenen Umgang mit einer erlebten Diskriminierung zu finden. Dieser kann darin bestehen,

- eine Bestätigung dafür zu bekommen, dass das Erlebte diskriminierend war,
- eine Entschuldigung, Entschädigung oder Wiedergutmachung zu erlangen und gegebenenfalls auch gerichtlich einzuklagen,
- öffentlich auf Diskriminierungen und diskriminierende Strukturen hinzuweisen und dagegen vorzugehen.



Die Beratungsstellen informieren, unterstützen und begleiten alle Menschen, die z.B. aufgrund der zugeschriebenen Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Milieu, des sozialen Status, der Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder des Alters strukturell oder individuell von Diskriminierung betroffen sind.

Die Beratungsstellen beraten unabhängig, barrierefrei und parteilich und stellen so einen niederschweligen Zugang für Betroffene sicher.

EMPOWERMENT

Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung bieten geschützte Räume für von Diskriminierung betroffene Gruppen, um sich gemeinsam für eine bessere Teilhabe und Anerkennung in der Gesellschaft einzusetzen.

Räume des Empowerments bieten eine Grundlage für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, sich selbst und gegenseitig zu stärken, gemeinsam Strategien zu entwickeln und sich gegen Diskriminierung zu wehren.

NETZWERKARBEIT UND QUALIFIZIERUNG

Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung arbeiten im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit eng mit den bestehenden Strukturen zusammen. Sie sind professionelle Fachstellen, die andere kommunale Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen durch das Angebot von Fortbildungen und Workshops dazu befähigen, Diskriminierung und gesellschaftliche Machtstrukturen zu erkennen. Sie ermutigen ihre Klientinnen und Klienten, sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen.

ÖFFENTLICHKEITS- UND KAMPAGNENARBEIT

Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung informieren über die Möglichkeit, eine Antidiskriminierungsberatung in Anspruch zu nehmen, und bringen das Thema Diskriminierung über Informationsveranstaltungen, Kampagnen und Medienarbeit in die Öffentlichkeit.



Weitere Informationen
finden Sie auf der Website
der LAG Antidiskrimi-
nierungsberatung
Baden-Württemberg:
www.lag-adb-bw.de

Kontaktinformationen der lokalen Beratungsstellen

ESSLINGEN

Antidiskriminierungsstelle Esslingen (ADES)

www.ad-es.de
E-Mail: info@ad-es.de
Tel.: 0157/51120404
Träger: Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband
Esslingen e.V.

FREIBURG

Antidiskriminierungsbüro Freiburg – Netzwerk für Gleichbehandlung

www.adbuero-fr.de
E-Mail: adbuero.fr@profamilia.de
Tel.: 0761/2962586
Träger: pro familia Ortsverband Freiburg e.V.

HEILBRONN

Antidiskriminierungsstelle Heilbronn (adi.hn)

www.skjr-hn.de/antidiskriminierungsstelle-heilbronn
E-Mail: adi@skjr-hn.de
Tel.: 07131/2718777
Träger: Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V.

HEIDELBERG

Antidiskriminierungsbüro Heidelberg

www.mosaik-deutschland.de/projekte/
antidiskriminierung/
E-Mail: adb@mosaik-deutschland.de
Tel.: 06221/3288652
Träger: Mosaik Deutschland e.V.

KONSTANZ

adib Antidiskriminierungsberatung Landkreis Konstanz

www.adib-kn.de
E-Mail: info@adib-kn.de
Tel.: 0176/13528004
Träger: Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Kreisverband Konstanz e.V.

KARLSRUHE

Antidiskriminierungsstelle Karlsruhe

www.antidiskriminierung-ka.de
E-Mail: ads@stja.de
Tel.: 0721/1335607
Träger: Stadtjugendausschuss Karlsruhe e.V.

MANNHEIM

Antidiskriminierungsbüro Mannheim

www.adb-mannheim.de

E-Mail: beratung@adb-mannheim.de

Tel.: 0621/43689610

Träger: Antidiskriminierungsbüro Mannheim e.V.

REUTLINGEN/TÜBINGEN

Antidiskriminierungsberatung adis e.V.

www.adis-ev.de

E-Mail: beratung@adis-ev.de

Tel.: 07071/14310410

Träger: adis e.V.

STUTTGART

Büro für diskriminierungskritische Arbeit (Bfda)

www.bfda.de

E-Mail: beratung@bfda.de

Tel.: 0711/2372682

Träger: Stadtjugendring Stuttgart e.V.

LANDESWEIT

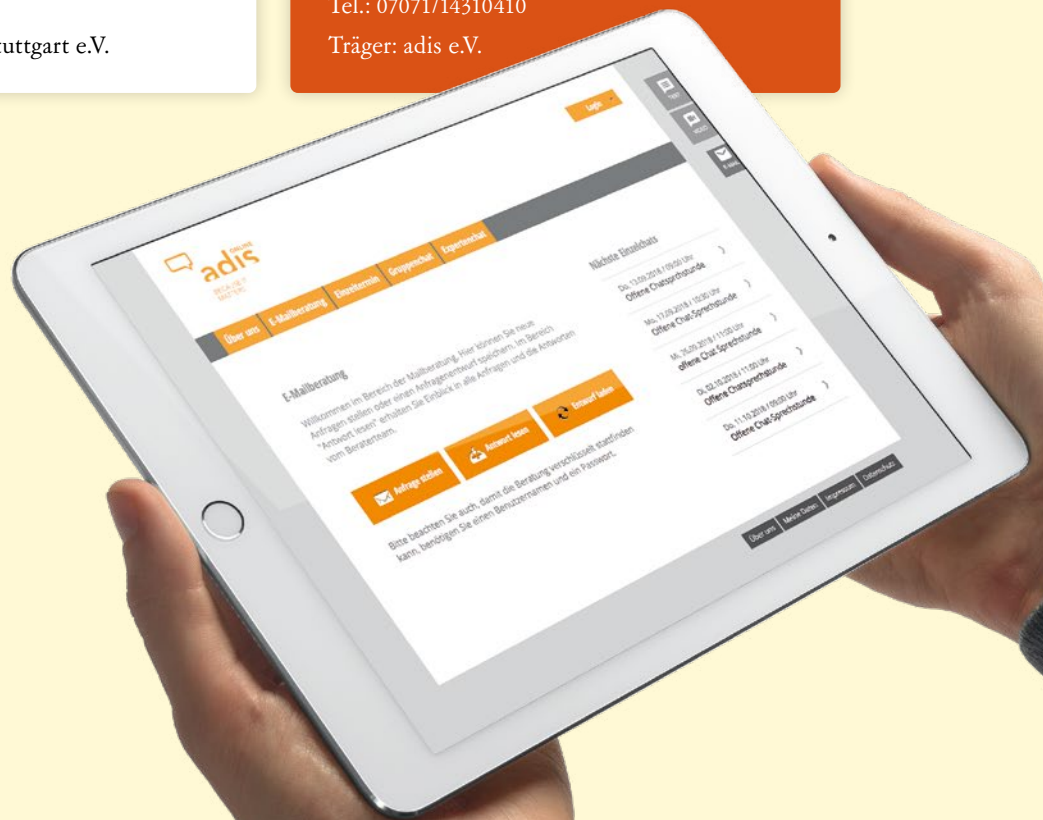
Überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung

www.adis-online.com

E-Mail: beratung@adis-ev.de

Tel.: 07071/14310410

Träger: adis e.V.



Aus der Praxis: Fälle von Diskriminierung



DISKRIMINIERUNG WEGEN ALTERS AM ARBEITSPLATZ

Die 56-jährige Erzieherin einer Kindertagesstätte erlebte systematisches Mobbing durch die Leitung der Einrichtung; man legte ihr nahe, sich fröhlicheren zu lassen. Kolleginnen in ihrem Alter erlebten Ähnliches, kündigten und wurden durch jüngere Kolleginnen ersetzt. Im Gespräch mit der Beratungsstelle legten die Vorgesetzten der Erzieherin nahe, die – rechtlich nicht haltbare – Kündigung zu akzeptieren. Die Beratungsstelle erreichte eine Abfindung und die Freistellung; die Erzieherin fand eine neue Stelle in einer anderen Einrichtung.



DISKRIMINIERUNG WEGEN BEHINDERUNG AM ARBEITSPLATZ

Einem Mann mit Schwerbehinderung, dessen körperlicher Zustand sich verschlechterte, wurden weder ein Rollstuhlparkplatz noch ein größeres Büro genehmigt. Dies wäre jedoch nötig gewesen, um mit den hinzugekommenen körperlichen Beschwerden seine Arbeit ausführen zu können. Es kam durch die Intervention der Beratungsstelle zu einer internen Einigung.



SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Eine Frau erhielt von einem Kollegen immer wieder E-Mails mit pornografischem und anzüglichem Inhalt. Die Beratungsstelle nahm Kontakt zum Unternehmen auf. Im Personalgespräch räumte der Kollege das Versenden der E-Mails ein und erklärte, sie witzig gefunden zu haben. Nach Rücksprache mit dem Betriebsrat erhielt er die Kündigung.



DISKRIMINIERUNG WEGEN ETHNISCHER HERKUNFT BEI DER WOHNUNGSSUCHE

Ein Wohnungsunternehmen ignorierte die Bewerbungen einer Interessentin auf im Internet angebotene Wohnungen aufgrund ihres ausländisch klingenden Namens; Bewerber mit deutsch klingenden Namen wurden eingeladen. Die Beratungsstelle intervenierte; die Vermieterin bestritt die Benachteiligung. Vor Gericht bekam die Wohnungsinteressentin eine Entschädigung zugesprochen.

So arbeitet eine Beratungsstelle

→ ERSTES BERATUNGSGESPRÄCH UND NACHBEREITUNG

Schilderung der Geschehnisse, erste Einschätzung, gemeinsames Planen des weiteren Vorgehens.

→ RECHERCHEARBEIT

Gibt es weitere Meldungen dieser Art? Welche Urteile gibt es? Welche Öffentlichkeitsmaßnahmen gibt es? Wer sind die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Gegenseite?

→ KOLLEGIALE FALLBERATUNG UND NACHBEREITUNG

Wie sind die Kolleginnen und Kollegen anderer Beratungsstellen in solchen Fällen vorgegangen? Testing? Öffentlichkeitsarbeit? Klagen mit Erfolg?

→ VERFASSEN DER BESCHWERDEBRIEFE

Beinhalten die jeweiligen Vorwürfe und die Rechtslage nach dem AGG.

→ RÜCKSPRACHE MIT DER RATSUCHENDEN PERSON

Diese erhält die Beschwerdebriefe zum Gegenlesen, da die Antidiskriminierungsstelle nur in Absprache agiert. Überarbeitung der Schreiben.

→ ERHALT DER ANTWORTSCHREIBEN UND (TELEFONISCHE) GESPRÄCHE MIT DER GEGENSEITE

Aussprache und Sensibilisierung.

→ AUSTAUSCH MIT KOMMUNALEM NETZWERK UND AUF LANDESEBENE

Möglichkeit zur Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit zu diesem Thema?

→ BESPRECHUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN

Wie hat die Gegenseite reagiert? Wie ist die weitere Reaktion der Antidiskriminierungsstelle und der ratsuchenden Person?

Gehalts-
unterschiede
Mann vs. Frau

Kein Clubzutritt
für „Ausländer“

Begrabschen
von Frauen

Sexistische
oder
rassistische
Werbung

Toiletten
nur für

Mann oder
Frau

Racial Profiling

24

„Du sprichst
aber gut
Deutsch“

Treppenstufen
ohne Rampe

Stereotype Bilder in Schulbüchern

Arbeitsplätze werden nicht ausgeschrieben,
sondern nur im „inner circle“ verbreitet

Diskriminierung erkennen und vorbeugen

Tipps für den Alltag

AM ARBEITSPLATZ

- Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin das AGG zum Thema machen und so ein Bewusstsein für die gesetzlichen Pflichten schaffen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ihre Rechte nach dem AGG hinweisen, z.B. bereits bei Vertragsabschluss.
- Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeitende, z.B. zu den Themen AGG, Diskriminierung, Vielfalt, Rassismus im Arbeitsalltag und Stärkung des Bewusstseins für Vorurteile.
- Bei Stellenausschreibungen und im Auswahlverfahren darauf achten, dass diese neutral formuliert sind und niemanden diskriminieren.

IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

- Durch das Aufhängen von Hinweisschildern bzw. Plakaten oder das Auslegen und Verteilen von Informationsbroschüren auf das Thema AGG und den Schutz vor Diskriminierung hinweisen, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Kultureinrichtungen, Wartezimmern.
- Mit Zivilcourage kann sich jede und jeder Einzelne im öffentlichen Raum für Betroffene einsetzen, einschreiten, den Betroffenen Hilfe anbieten, sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stellen. Bei den Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land gibt es Informationsmaterial dazu, wie sich Zivilcourage im Alltag leben lässt.

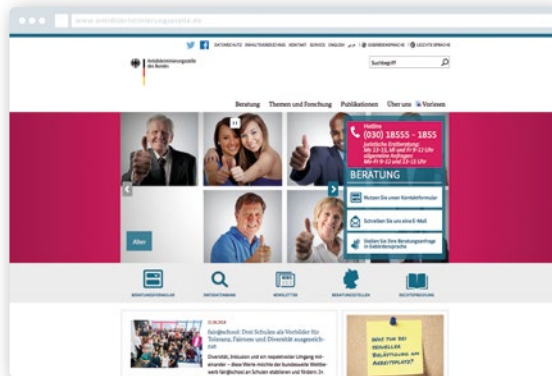
25

Aktiv gegen Diskriminierung

- Beschwerdemöglichkeiten schaffen
- AGG im Leitbild verankern
- Bei Verstößen schnelle Maßnahmen ergreifen
- Betroffene unterstützen und ernst nehmen, Situation nicht bagatellisieren
- Auf diskriminierungsfreie Sprache achten



Weitere Anlaufstellen gegen Diskriminierung



ADS Bund

26

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES

Die ADS Bund berät Betroffene, informiert die Öffentlichkeit und forscht zum Thema Antidiskriminierung. Sie berichtet regelmäßig an den Deutschen Bundestag über Benachteiligungen und erarbeitet Empfehlungen zu deren Beseitigung und Vermeidung. Die Stelle besteht seit dem Inkrafttreten des AGG beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Einrichtung ist im AGG vorgeschrieben.

Beratung bei Diskriminierung:

- Tel.: 0800/5465465
- Mo.–Do., 9–15 Uhr
- E-Mail: beratung@ads.bund.de

www.antidiskriminierungsstelle.de

Leuchtlinie

BERATUNG FÜR BETROFFENE VON RECHTER GEWALT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

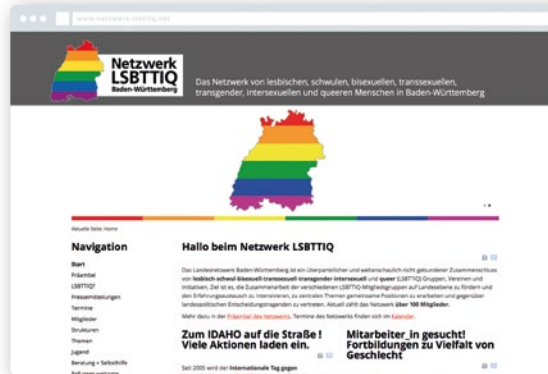
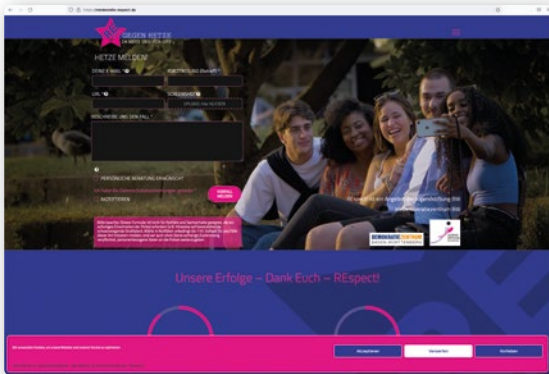
Die Fachstelle Leuchtlinie berät anonym, kostenlos und vertraulich Menschen, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen oder Zeugin bzw. Zeuge einer solchen Tat geworden sind. Das Angebot umfasst Informationen, Beratung, Vermittlung von juristischer oder psychotherapeutischer Unterstützung.

Neben der Beratung und Begleitung Betroffener arbeitet Leuchtlinie an einer landesweiten Vernetzung der Beratungsangebote.

Träger von Leuchtlinie ist die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V., ein überparteilicher und unabhängiger Verein.

- Tel.: 0711/88899930
- E-Mail: info@leuchtlinie.de

www.leuchtlinie.de



Meldestelle REspect!

DIE MELDESTELLE GEGEN HETZE IM NETZ

Das Internet ist kein rechtfreier Raum. Wer im Netz auf menschenverachtende Inhalte oder Hetze stößt, kann dies seit 2017 bei „REspect! Die Meldestelle für Hetze im Netz“ melden. Bei einem Verstoß gegen deutsches Recht beantragt REspect! beim Netzwerkbetreiber die Löschung des Beitrags. Verfasserinnen und Verfasser von strafbaren Inhalten werden angezeigt. REspect! informiert, ob es zu einer Anzeige kommt (oder warum nicht), wie man sich gegen Hetze im Internet engagieren kann und welche Beratungsangebote es gibt.

Die Meldestelle REspect! ist eine Maßnahme des Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Das Demokratiezentrum wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

www.meldestelle-respect.de

LSBTTIQ

LANDESWEITE LSBTTIQ-BERATUNG

Das Landesnetzwerk LSBTTIQ ist ein Zusammenschluss von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen in Baden-Württemberg. Es ist überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

Ziel des Netzwerkes ist es, die Zusammenarbeit auf Landesebene zu fördern, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und gegenüber Entscheidungstragenden zu vertreten.

Das Netzwerk informiert über Beratungsstellen und koordiniert die Angebote in Baden-Württemberg.

— E-Mail: kontakt@netzwerk-lsbttiq.net

www.netzwerk-lsbttiq.net/beratung



Bei allen Fragen zum Thema Antidiskriminierung wenden Sie sich bitte an die LADS: www.lads-bw.de

Häufige Fragen

28

Diskriminierung betrifft doch nicht mich persönlich – oder?

Alle Menschen können Benachteiligungen erfahren, denn mehrere Diskriminierungsmerkmale im AGG, wie z.B. das Alter, können immer bestimmt werden. Das Gesetz soll Benachteiligungen beseitigen und sie verhindern, gleichgültig, ob eines oder mehrere Merkmale betroffen sind.

Wer kann sich an die LADS oder an eine der lokalen Beratungsstellen wenden?

Alle Menschen, die sich diskriminiert fühlen oder Fragen zum AGG haben, können sich an diese Stellen wenden.

Was bringt mir eine Beratung?

Wer mit einem konkreten Fall von Benachteiligung zur Beratung kommt, erhält eine erste Einschätzung der Situation vor dem Hintergrund des AGG. Die Beratung sollte man nicht zu lange hinausschieben, denn für eventuelle Ansprüche gelten relativ kurze Fristen.

Glossar

Diversity

engl. für Vielfalt, Verschiedenheit. Im Deutschen manchmal als „Diversität“ verwendet; gemeint ist die individuelle Vielfalt von Menschen. Schlagwort für eine Kultur, in der alle ihr Potenzial entfalten und an der Gesellschaft teilhaben können.

Gendergerechte Sprache

Sprache, die Rollenklischees und Stereotype vermeidet und alle Geschlechter gleich behandelt. Beispiel: Teamkolleginnen und Teamkollegen.

Gender

engl. für Geschlecht. Bezeichnet meist das soziale Geschlecht, also Rollen und Werte, die die Gesellschaft den Geschlechtern zuschreibt.

LAG

Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg, Zusammenschluss von verschiedenen Beratungsstellen gegen Diskriminierung.

LSBT'TIQ

Abkürzung für Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Transgender, Intersexuell und Queer.



Hilfe und Information bei Diskriminierung

30



L A D S

Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/1233990
E-Mail: beratung@lads-bw.de

www.antidiskriminierungsstelle-bw.de
www.lads-bw.de

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre entsprechen dem Informationsstand bei Redaktionsschluss. Die dargestellten Beispiele dienen der Verdeutlichung. Sie lassen sich nicht verallgemeinern und sind nicht rechtsverbindlich.

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden Württemberg
Referat 43 Interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
www.sm.baden-wuerttemberg.de

TEXT UND REDAKTION

Judith Hammer, freie Journalistin
Paula Schöpfer, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden Württemberg

GESTALTUNG

unger+ kreative strategien GmbH, Stuttgart, www.ungerplus.de

BILDNACHWEISE

© Igor Vitomirov - stock.adobe.com (05), © Ljupco Smokovski / Fotolia (07), © Viacheslav Iakobchuk - stock.adobe.com (08), © Mariusz Szczawinski - stock.adobe.com (10), © Evgeniy Kalinovskiy - stock.adobe.com (11), © Jeanette Dietl - stock.adobe.com (12), © VadimGuzhva - stock.adobe.com (13), © franck camhi-vision / Fotolia (14), © Gorodenkoff Productions OU / Fotolia (15), © Leszek Czerwonka - stock.adobe.com (18, 19), © mockupcloud.com (20), © Jacob Lund - stock.adobe.com (25), © sebra - stock.adobe.com (28), © Wayhome Studio - stock.adobe.com (29)

STAND

Die erstmalig im Oktober 2018 erschienene Broschüre wurde im Juni 2022 redaktionell überarbeitet.

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · www.sm.baden-wuerttemberg.de